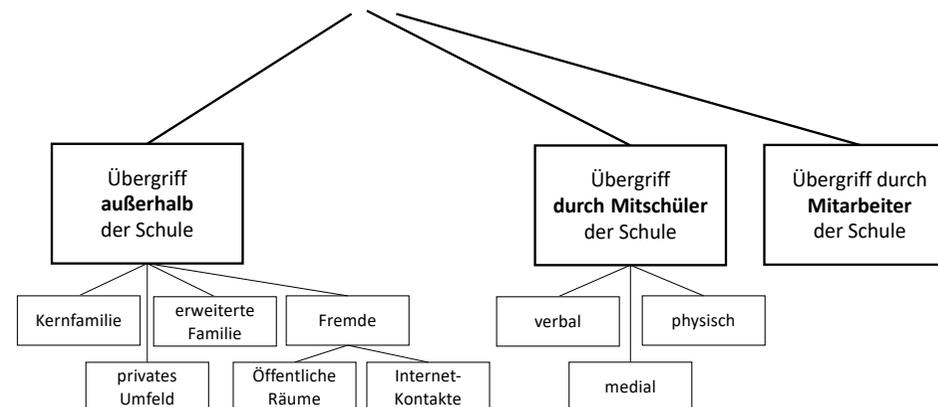


# Kinderschutz im Kontext Schule

## Erkennen und Vorgehen

## Sexualisierte Gewalt im Kontext Schule



© Dipl.-Psych. Peter Lenz / www.kindeswohl-seminare.de / Kinderschutz Kontext Schule

2

## Der gesetzliche Auftrag für Schulbetreuung, -sozialarbeit u.ä.

### § 8a SGB VIII, Abs. 4

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- (1) deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- (2) bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- (3) die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

© Dipl.-Psych. Peter Lenz / www.kindeswohl-seminare.de / Kinderschutz Kontext Schule

3

## Der gesetzliche Auftrag für Lehrkräfte

### § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

(1) Werden ... 7. **Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit** gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so **sollen** sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch** auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck **befugt**, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie **befugt**, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 **befugt**, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

© Dipl.-Psych. Peter Lenz / www.kindeswohl-seminare.de / Kinderschutz Kontext Schule

4

## „Verantwortung“ als Leitgedanke im Kinderschutz



## Zusammenfassung des Auftrags

### Verpflichtungen (§8a) / Gebote (§4 KKG)

- Abschätzung des Risikos
- Hinzuziehen einer Kinderschutzfachkraft
- Einbezug der Eltern und des Kindes (mit Ausnahmen)
- Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe (falls notwendig)
- Informieren des Jugendamtes (falls notwendig)

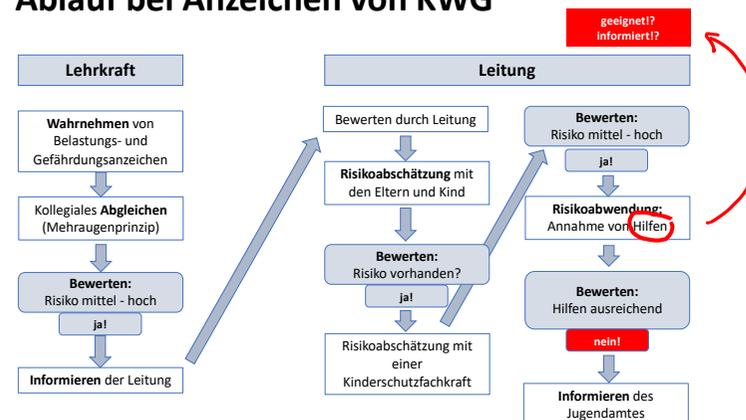
### Befugnisse (Datenweitergabe)

- pseudonymisiert an die Kinderschutzfachkraft
- mit Namen an das Jugendamt

## Die Kinderschutzfachkraft

- ist kostenfrei
- wird von freien Trägern und Jugendamt angeboten
- Rechtslage: Pflicht nach §8a / Anspruch nach §4KKG
- hat nur beratende Funktion
  - Einschätzung ist nicht bindend
  - übernimmt keine juristische Fallverantwortung

## Ablauf bei Anzeichen von KWG



## Misverständnisse zur Dokumentation

### Eine Dokumentation ist

- **keine** Verwaltungsmaßnahme
- **kein** Festlegung auf KWG
- **kein** Hintergehen der Eltern
- **keine** Anklage der Eltern
- **keine** Vorbereitung einer Herausnahme der Kinder ...

Ohne Dokumentation kein Schutz !!!

### Eine Dokumentation ist ein Werkzeug ...

- zur Kooperation durch Weitergabe (intern / extern) von Informationen
- zur **belastbaren** Gesprächsführung mit Eltern

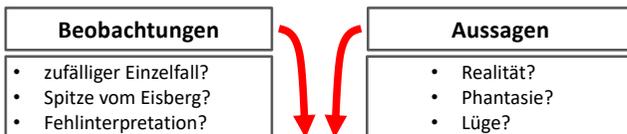
## Dokumentieren ganz einfach

regelmäßig eintragen!

Datum	Beobachter	Beobachtung
22.01.15	Fr. Bauer (Klassenlehrerin)	Max hat Unterschrift unter Mathetest gefälscht. Bei meiner Ankündigung, dies den Eltern mitzuteilen, wirkt er ängstlich und angespannt, bricht er in Tränen aus und bittet dringlich, es nicht mitzuteilen.
KW 5 26. - 30.01.2015	Hr. Brehme (Sport)	Max schikaniert ‚schwächere‘ Kinder durch Beine wegtreten, schubsen, schlagen und bloßstellen. Er lacht über die Reaktionen der betroffenen Kinder und reagiert auf meine Ansprache mit ‚mir doch egal‘ oder ‚die sind ja selbst schuld‘.
...	...	...

- **In Arbeitsabläufe integrieren**
  - (z. B. zum Ende des Tages / der Woche / des Monats
  - nach jeder Besprechung ...
- **farblich hervorheben** (z.B. buntes Papier)
- **präzise beschreiben** wo möglich, in Zahlen
- **erreichbar ablegen** (lange Wege verhindern das Dokumentieren)

## Risiko statt ‚Wahrheit‘

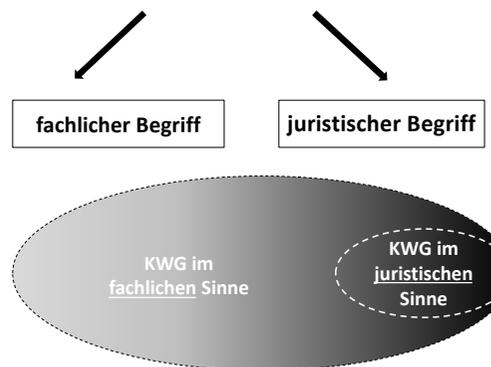


**Unsicherheit = Normalfall**

Es geht **nicht** darum, Wahrheiten herauszufinden!  
Es geht darum, **RISIKEN** zu beschreiben.

**„Allein das Vorliegen eines Risikos berechtigt und verpflichtet mich, aktiv zu werden!“**

## Kindeswohlgefährdung



### KWG juristische Definition

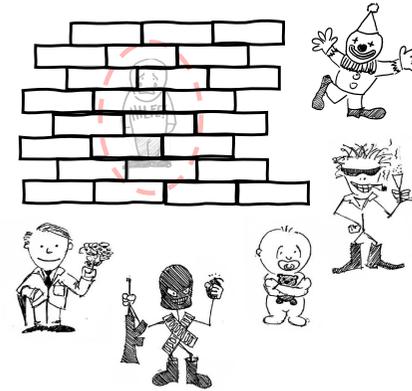
*Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt. (BGH, FamRZ 1956, S.360)*

## Formen von KWG

- Vernachlässigung
- Misshandlung
- Sexuelle Gewalt
  
- Mobbing
- Selbstgefährdung
  - Risikoverhalten
  - Alkohol / Drogen / Medikamente
  - Mitgliedschaften
  - Medienkonsum
  - Internetkontakte ...
- Suizidalität

eher Jugendalter  
und Adoleszenz

## Belastete Kinder haben viele Gesichter



### 1. Verhaltenssymptome

- Auffälligkeiten
  - Wesensveränderungen
  - Leistungsabfall
  - (auto-) aggressives Verhalten
  - ... keine Auffälligkeiten
- Bilder / Kritzeleien / Songtexte ...

i.d.R. keine  
eindeutigen  
Symptome

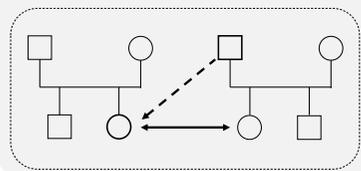
### 2. Aussagen von Dritten

### 3. Aussagen der Betroffenen

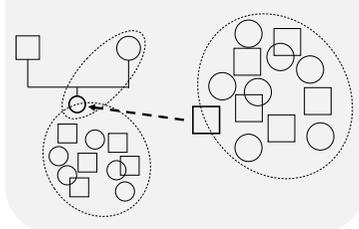
- Bemerkungen
- Andeutungen
- Offenbarungen
- ...

## Warum teilen sich Betroffene nicht klar mit?

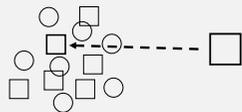
Fallbsp. 1: befreundete Familien



Fallbsp. 2: behütetes Kind



Fallbsp. 3: der Trainer-Lehrer



## Warum teilen sich Betroffene nicht klar mit?

### Gefühle

- Scham
- Angst
- Schuld
- ...

wichtig für  
Gesprächsführung!

### Beziehungen

- Loyalität
  - zu Gefährder
  - zu Mitbetroffenen
- Abhängigkeit
- Druck

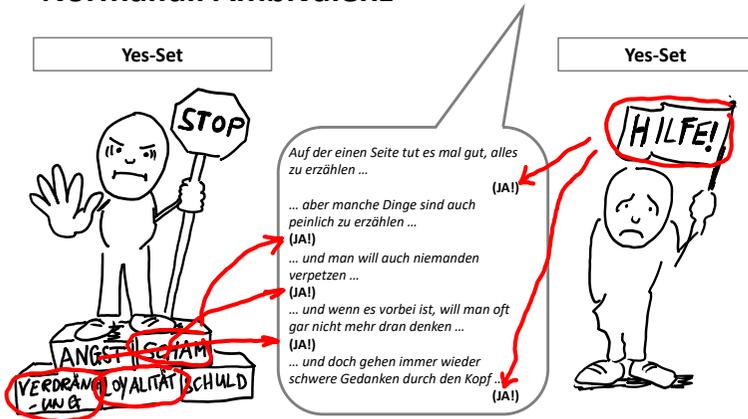
### Abspaltung / Verdrängung

- Zweifel an der Wahrnehmung
- Verdrängung
- Hoffnung, dass es von selbst aufhört ...

### andere Gründe

- Vorteilsnahme
- Realschuld

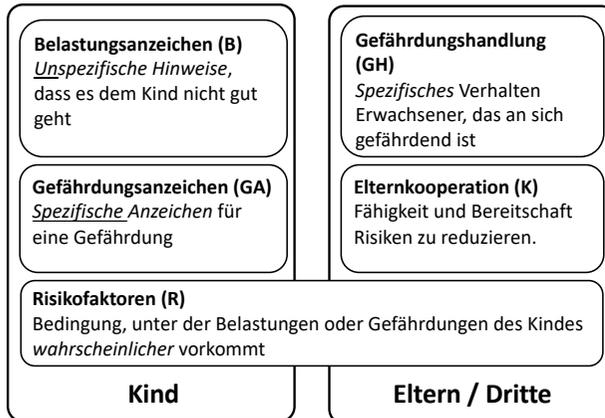
## Normalfall Ambivalenz



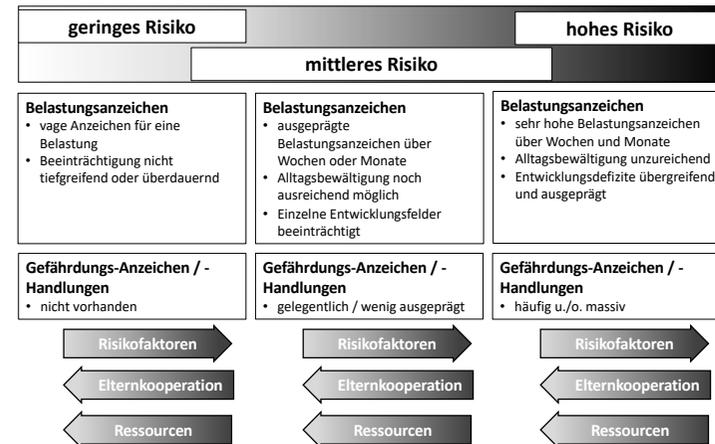
## Gespräch als Angebot oder Pflicht?



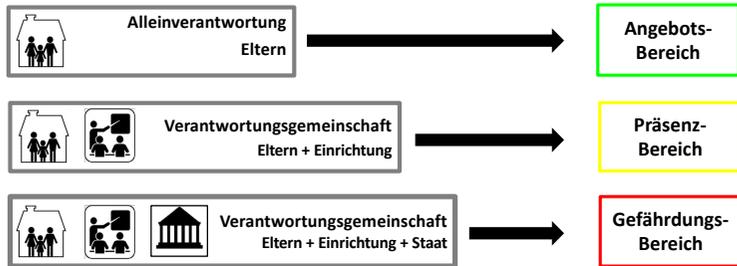
## Einordnen von Gefährdungshinweisen



## Abstufung des Risikos



## Welche Verantwortungs-Konstellation



## Verantwortung positionieren

